



## RECHTSVERORDNUNG

### des Landratsamtes Rottweil

#### zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Rottweil (Taxentarif)

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) i.d.F. vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 202 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 88) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### Artikel 1

§ 2 Absatz 1, 2, 3 und 4 Buchstabe d) des Taxentarifs vom 12.03.2018 werden wie folgt geändert und neu gefasst:

#### § 2

#### Beförderungsentgelte, Fahrpreisanzeiger

(1) Als Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden festgesetzt:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastsitzplätzen:

Tarif 1:	werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
	Grundtarif	5,00 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,40 €
	jede 41,67 m	0,10 €
Tarif 2:	von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen:	
	Grundtarif	5,00 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,60 €
	jede 38,46 m	0,10 €

Taxen (Großraumtaxen) ab 5 Fahrgastsitzplätzen in Fahrtrichtung und ab 5 Fahrgästen:

Tarif 3:	werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	
	Grundtarif	7,00 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,70 €
	jede 37,04 m	0,10 €
Tarif 4:	von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen:	
	Grundtarif	7,00 € (einschl. der ersten Fortschalteinheit)
	Kilometertarif	2,90 €
	jede 34,48 m	0,10 €

(2) Anfahrtzuschläge

- a) Bei Zielfahrten, bei denen der Bestellsort (Einsteigeort) und der Zielort innerhalb der Betriebssitzgemeinde, aber außerhalb des Kernbereichs nach § 4 der Verordnung liegen, wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.
- b) Bei Zielfahrten, bei denen der Bestellsort (Einsteigeort) und der Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,10 € je 9,00 sec. = 40,00 € je Stunde berechnet.

(4) Fahrpreisanzeiger

- d) Bei Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, darf das frei vereinbarte Entgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden, wenn dieses mit einem Drucker oder in elektronischer Form dokumentiert wird.

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 2023 in Kraft.

Rottweil, den 19.12.2022

Landratsamt Rottweil  
**Dr. Wolf-Rüdiger Michel**  
Landrat